

Antwort der Verwaltung

Zu Frage 1a:

Es besteht keine Vertragsbeziehung mit der Firma d.medworks. Die Firma tritt lediglich als Vermittler zwischen der anfragenden Behörde und Fachärzten auf. Die Kosten für die ärztliche Begutachtung werden vom MKJFGFI erstattet. Ein Kostenrahmen für die Begutachtung wurde seitens d.medworks mit dem zuständigen Ministerium und der Bezirksregierung bereits vereinbart

Zu Frage 1b:

Keine, siehe Antwort zu 1a.

Zu Frage 1c:

Nein.

Zu Frage 1d:

Ja.

Zu Frage 1e:

Dies ist abhängig vom Umfang der Begutachtung und den vorliegenden Erkrankungen. Die Kosten bewegen sich in einem Rahmen zwischen 500 € und 2.000 €.

Zu Frage 2a:

d.med works vermittelt geeignete Fachärztinnen und Fachärzte u.a. für medizinische Fragestellungen, Reisefähigkeitsbegutachtungen, Gewahrsamstauglichkeit-Untersuchungen, Flugbegleitung und Inempfangnahmen im Heimatland.

In der geltenden Rechtsprechung wird Reiseunfähigkeit angenommen, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand der abzuschiebenden Person durch die Abschiebung wesentlich bzw. erheblich verschlechtert und dies nicht durch geeignete Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann: Grundsätzlich wird gem. § 60a Abs. 2c AufenthG vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Die abzuschiebende Person muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Die Behörde kann eine ärztliche Untersuchung anordnen. Die eingereichten Unterlagen werden durch entsprechende Fachärzte hinsichtlich der Frage, ob sich der Gesundheitszustand der abzuschiebenden Person durch die Abschiebung wesentlich o. erheblich verschlechtert und welche Maßnahmen während der Abschiebung ergriffen werden müssen, bewertet.

Zu Frage 2b:

Die Durchführung des Aufenthaltsgesetzes und damit der Vollzug von Abschiebungen durch die Ausländerbehörden unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. In diesen Verfahren wird auch über die Reisefähigkeit ausreisepflichtiger Ausländerinnen und Ausländer entschieden, wobei dann auch die von den Ausländerbehörden eingeholten Gutachten von den Verwaltungsgerichten zu bewerten sind. Die Verwaltungsgerichte sind aber nicht daran gebunden, ihre Entscheidungen auf der Grundlage der von den Ausländerbehörden eingeholten ärztlichen Gutachten zu treffen, sondern können auch selbst entsprechende Gutachten einholen.

Zu Frage 2c:

Ja, bei ausschließlich körperlichen Erkrankungen werden in Einzelfällen Gutachten durch das Gesundheitsamt erstellt. Sie liegen in den Jahren 2025 und 2024 im einstelligen Bereich.

Zu Frage 2d:

Sollte die Zahl der eingehenden Anfragen spürbar ansteigen, kann eine Bearbeitung durch das Gesundheitsamt nicht sichergestellt werden. Es müsste geprüft werden, was notwendig ist, um die Bearbeitung weiterhin zuverlässig zu gewährleisten.

Zu Frage 3a:

Dazu liegen keine statistischen Daten vor.

Zu Frage 3b:

Bei der Firma d.medworks handelt es sich nicht um eine solche, die Untersuchungen durchführt, sondern lediglich qualifizierte Ärzte und Ärztinnen zur Durchführung der erforderlichen Untersuchungen an anfragende Behörden vermittelt.

Zu Frage 3c:

Wenn es beim angegebenen Krankheitsbild erforderlich ist, wird der entsprechende Facharzt beauftragt.

Zu Frage 3d:

Bei der Begutachtung bzgl. der Reisefähigkeit wird eine persönliche Begutachtung bevorzugt.

Zu Frage 3e:

Dazu liegen keine statistischen Daten vor.

Zu Frage 3f:

Es gibt keine Beschwerden oder rechtliche Bedenken.

Zu Frage 4a:

Das Aufenthaltsgesetz enthält in § 88 die entsprechenden Übermittlungsberechtigungen für personenbezogene Daten in Bezug auf notwendige Untersuchungen. Dabei handelt es sich um die Personalien, vorliegende Erkenntnisse zu Erkrankungen oder med. Beeinträchtigungen und ggfs. vorliegende medizinische Dokumente.

Zu Frage 4b:

Im Rahmen der Akteneinsicht, können die Gutachten eingesehen werden.

Zu Frage 4c:

Medizinische Untersuchungen dürfen durch die Ausländerbehörde angeordnet werden.

Zu Frage 4d:

Die untersuchenden Ärzte und Ärztinnen übermitteln die gewonnenen Erkenntnisse ausschließlich an die Ausländerbehörde und nicht an die Bundespolizei. Unter Beachtung der Regelungen der Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg (Best Rück Luft) werden diese Daten ausschließlich von der Ausländerbehörde an die Bundespolizei weitergeleitet.